

55. Gesetz vom 6. Oktober 1999 über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Dienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Tiroler Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz)

56. Gesetz vom 6. Oktober 1999, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird

57. Gesetz vom 6. Oktober 1999, mit dem das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz geändert wird

55. Gesetz vom 6. Oktober 1999 über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Dienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Tiroler Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist,

a) für alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehenden Bediensteten und

b) für Personen, die sich in einem Aufnahmeverfahren zu einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband befinden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind Behörden, Ämter und sonstige Verwaltungsstellen der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

(2) Vertreterin oder Vertreter des Dienstgebers im Sinne dieses Gesetzes ist jedes nach den gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften zuständige Organ, jede Dienststellenleiterin, jeder Dienststellenleiter, jede und jeder Vorgesetzte sowie jede und jeder Bedienstete, soweit die betreffende Person auf Seiten des Dienstge-

bers maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten oder Regelungen gegenüber den Bediensteten hat.

(3) Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.

2. Abschnitt

Gleichbehandlungsgebot

§ 3

Allgemeines

Diskriminierungsverbot

Niemand darf auf Grund des Geschlechtes im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

a) bei der Begründung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses,

b) bei der Festsetzung des Entgelts,

c) bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung,

d) beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen),

e) bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,

f) bei der Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses.

§ 4

Unzulässige Auswahlkriterien

Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerberinnen oder zwischen weiblichen und

männlichen Bediensteten dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht herangezogen werden:

- a) das Lebensalter,
- b) der Familienstand,
- c) Teilzeitbeschäftigungen, Herabsetzungen der Wochendienstzeit oder frühere Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit,
- d) eigene Einkünfte des Ehegatten oder Lebensgefährten einer Bewerberin oder der Ehegattin oder Lebensgefährtin eines Bewerbers,
- e) zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und
- f) die Absicht, von der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung oder der Herabsetzung der Wochendienstzeit Gebrauch zu machen, soweit sich nicht aus der Funktion die Notwendigkeit einer Vollbeschäftigung ergibt.

§ 5

Ausschreibung von Planstellen und Funktionen

In der Ausschreibung von Planstellen und Funktionen sind die mit dem Arbeitsplatz bzw. der Funktion verbundenen Erfordernisse und Aufgaben so zu formulieren, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen. Soweit jedoch Förderungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes dieses Gesetzes geboten sind, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen.

§ 6

Sexuelle Belästigung

- (1) Eine Bedienstete oder ein Bediensteter wird sexuell belästigt, wenn die betroffene Person im Zusammenhang mit ihrem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis
- a) vom Vertreter oder von der Vertreterin des Dienstgebers sexuell belästigt wird,
 - b) durch Dritte sexuell belästigt wird und die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers es schuldhaft unterlässt, dagegen Abhilfe zu schaffen, oder
 - c) durch Dritte sexuell belästigt wird.
- (2) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird,

- a) das die Würde der Person beeinträchtigt,
- b) das für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
- c) 1. für die betroffene Person eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt schafft oder
- 2. bei dem der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens anderer Bediensteter zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit nachteiligen Auswirkungen auf den Zugang der betroffenen Person zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung oder zur Grundlage einer anderen nachteiligen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht wird.

§ 7

Diskriminierung als Dienstpflichtverletzung

Jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes und jede sexuelle Belästigung nach den §§ 3 bis 6 durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten verletzt die Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, und ist nach den dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

§ 8

Vertretung von Frauen in Kommissionen

Bei der personellen Zusammensetzung von nach dienstrechtlichen Vorschriften gebildeten Kommissionen, die zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten berufen sind, ist nach Möglichkeit auf ein zahlenmäßig ausgewogenes Verhältnis zwischen den weiblichen und männlichen Bediensteten in dem vom Zuständigkeitsbereich der Kommission betroffenen Personenkreis Bedacht zu nehmen.

3. Abschnitt

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

§ 9

Begründung eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses

Ist das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis wegen einer von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungs-

gebotes nach § 3 lit. a nicht begründet worden, so ist die betroffene Gemeinde (der betroffene Gemeindeverband) gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber zum angemessenen Schadenersatz verpflichtet.

§ 10

Festsetzung des Entgelts

Erhält eine vertraglich Bedienstete oder ein vertraglich Bediensteter wegen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 lit. b durch eine Gemeinde (einen Gemeindeverband) für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als ein Bediensteter bzw. eine Bedienstete, so hat sie bzw. er gegenüber der betroffenen Gemeinde (dem betroffenen Gemeindeverband) Anspruch auf Bezahlung der Differenz.

§ 11

Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung

Ist die Gleichbehandlungskommission zu der Auffassung gelangt, dass eine von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu vertretende Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 lit. c vorliegt, so ist die Bedienstete oder der Bedienstete auf ihr bzw. sein Verlangen in die entsprechenden Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung einzubeziehen.

§ 12

Beruflicher Aufstieg vertraglich Bediensteter

Ist eine vertraglich Bedienstete oder ein vertraglich Bediensteter wegen einer von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 lit. d nicht beruflich aufgestiegen, so ist die betroffene Gemeinde (der betroffene Gemeindeverband) zum angemessenen Schadenersatz verpflichtet.

§ 13

Beruflicher Aufstieg von Beamtinnen und Beamten

Ist eine Beamtin oder ein Beamter wegen einer von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 lit. d nicht mit einer Verwendung (Funktion) betraut worden, so ist die betroffene Gemeinde (der betroffene Gemeindeverband) zum angemessenen Schadenersatz verpflichtet.

§ 14

Gleiche Arbeitsbedingungen

Ist die Gleichbehandlungskommission zu der Auffassung gelangt, dass eine von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu vertretende Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 lit. e vorliegt, so hat die oder der Bedienstete Anspruch auf Herstellung der gleichen Arbeitsbedingungen wie vergleichbare Bedienstete des jeweils anderen Geschlechtes.

§ 15

Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses

Ist das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis wegen des Geschlechtes der oder des Bediensteten gekündigt oder vorzeitig beendet worden (§ 3 lit. f), so ist die Kündigung oder Entlassung auf Grund eines Antrages oder einer Klage der oder des betroffenen Bediensteten nach den für das betreffende Dienstverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften für rechtsunwirksam zu erklären.

§ 16

Sexuelle Belästigung

Wurde eine Bedienstete oder ein Bediensteter sexuell belästigt, so hat die betroffene Person, soweit der Nachteil nicht in einer Vermögenseinbuße besteht, zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde der Person entstandenen Nachteils gegenüber dem Belästiger bzw. der Belästigerin, im Fall der sexuellen Belästigung nach § 6 Abs. 1 lit. b auch gegenüber dem Dienstgeber, Anspruch auf angemessenen Schadenersatz, mindestens jedoch auf einen Schadenersatz von 5.000,- Schilling.

§ 17

Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche von Bewerberinnen oder Bewerbern nach § 9 und von vertraglich Bediensteten nach den §§ 12 und 16 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche nach den §§ 9 und 12 beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Bewerberin oder die Bedienstete bzw. der Bewerber oder der Bedienstete Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder des beruflichen Aufstieges erlangt hat. Eine Kündigung oder Entlassung von vertraglich Bediensteten nach § 15 ist binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang bei Gericht anzu-

fechten. Für Ansprüche nach § 10 gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 ABGB.

(2) Ansprüche von Beamtinnen oder von Beamten nach den §§ 13 und 16 gegenüber einer betroffenen Gemeinde (einem betroffenen Gemeindeverband) sind binnen sechs Monaten mit Antrag bei der Dienstbehörde geltend zu machen. Ansprüche von Beamtinnen oder von Beamten gegenüber dem Belästiger bzw. der Belästigerin nach § 16 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruches nach § 13 beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder der Beförderung erlangt hat.

(3) Der Antrag auf Erklärung der Rechtsunwirksamkeit der Kündigung einer provisorischen Beamtin oder eines provisorischen Beamten gemäß § 15 ist binnen 14 Tagen bei der Dienstbehörde zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte von der Kündigung Kenntnis erlangt hat.

(4) Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, und die dazu ergangenen Verordnungen sind auf die Zuständigkeit der Dienstbehörde zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch Beamtinnen oder Beamte anzuwenden.

(5) Die Einbringung eines Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Gleichbehandlungskommission bewirkt die Hemmung der Fristen nach den Abs. 1 und 2.

4. Abschnitt

Organe

§ 18

Gleichbehandlungskommission der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck, und der Gemeindeverbände

(1) Beim Gemeindeverband für Zuwendungen für ausgeschiedene Bürgermeister ist die Gleichbehandlungskommission der Gemeinden und Gemeindeverbände – im folgenden kurz Kommission genannt – für den Bereich der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck, und der Gemeindeverbände einzurichten.

(2) Der Kommission gehören als Mitglieder an:

a) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Dienstgeber),

b) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Bediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Dienstnehmer), von denen eine(r) Bedienstete(r) eines Bezirkskrankenhauses und die übrigen beiden Bedienstete einer Gemeinde oder eines sonstigen Gemeindeverbandes sein müssen, sowie

c) die Gleichbehandlungsbeauftragte nach § 23 Abs. 1 mit beratender Stimme.

(3) Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission müssen Frauen sein.

(4) Mindestens ein Mitglied und Ersatzmitglied der Kommission soll im rechtskundigen Verwaltungsdienst tätig sein.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a und b sind vom Verbandsausschuss des Gemeindeverbandes für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister zu bestellen. Die Bestellung der Vertreterinnen oder der Vertreter der Dienstgeber erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Tiroler Gemeindeverbandes. Die Bestellung der Vertreterinnen oder der Vertreter der Dienstnehmer erfolgt hinsichtlich der (des) Bediensteten eines Bezirkskrankenhauses aufgrund eines Vorschlages der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesgruppe Tirol, und hinsichtlich der übrigen beiden Bediensteten aufgrund eines Vorschlages der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Tirol. Üben die jeweils Vorschlagsberechtigten das Vorschlagsrecht nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Verbandsobmann des Gemeindeverbandes für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister aus, so kann der Verbandsausschuss des Gemeindeverbandes die fehlenden Mitglieder ohne Vorschlag der jeweils Vorschlagsberechtigten bestellen.

(6) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 lit. a und b ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihr Ersatzmitglied vertreten.

(7) Im Bedarfsfall ist die Kommission durch Neubesetzung von Mitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

(8) Die Kommission ist zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Obmann des Gemeindeverbandes für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister einzube-

rufen. Dieser leitet die Sitzung, bis aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der oder des Vorsitzenden gewählt sind. Die oder der Vorsitzende hat die Kommission nach Bedarf einzuberufen.

(9) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Die Kommission hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung, über die Aufnahme von Niederschriften, über den Gang und das Ergebnis der Beratungen und über die fallweise Beiziehung von Sachverständigen zu enthalten hat.

(11) Die Kanzleigeschäfte der Kommission hat der Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister zu besorgen.

§ 19

Gleichbehandlungskommission der Stadtgemeinde Innsbruck

(1) Beim Magistrat der Stadtgemeinde Innsbruck ist eine Gleichbehandlungskommission – im folgenden kurz Kommission genannt – für den Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck einzurichten.

(2) Der Kommission gehören als Mitglieder an:

- a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Stadtgemeinde Innsbruck (Dienstgeber),
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personalvertretung der Stadtgemeinde Innsbruck (Dienstnehmer) sowie
- c) die Gleichbehandlungsbeauftragte nach § 23 Abs. 2 mit beratender Stimme.

(3) Mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission müssen Frauen sein.

(4) Mindestens ein Mitglied und Ersatzmitglied der Kommission muss im rechtskundigen Verwaltungsdienst tätig sein.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a und b sind vom Stadtsenat zu bestellen. Die Bestellung der Vertreterin-

nen oder der Vertreter der Personalvertretung erfolgt aufgrund eines Vorschlages des Hauptausschusses. Übt der Hauptausschuss das Vorschlagsrecht nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch den Stadtsenat aus, so kann der Stadtsenat die fehlenden Mitglieder ohne Vorschlag des Hauptausschusses bestellen.

(6) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 lit. a und b ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihr Ersatzmitglied vertreten.

(7) Im Bedarfsfall ist die Kommission durch Neubesetzung von Mitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

(8) Die Kommission ist zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Bürgermeister einzuberufen. Dieser leitet die Sitzung, bis aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der oder des Vorsitzenden gewählt sind. Die oder der Vorsitzende hat die Kommission nach Bedarf einzuberufen.

(9) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Die Kommission hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung, über die Aufnahme von Niederschriften, über den Gang und das Ergebnis der Beratungen und über die fallweise Beiziehung von Sachverständigen zu enthalten hat.

(11) Die Kanzleigeschäfte der Kommission hat der Stadtmagistrat zu besorgen.

§ 20

Aufgaben

der Gleichbehandlungskommissionen

- (1) Die Kommissionen haben in ihrem Bereich
 - a) die Gemeinden (Gemeindeverbände) in Fragen der Gleichbehandlung und der Frauenförderung zu beraten,
 - b) nach Maßgabe des § 21 binnen acht Wochen nach dem Einlangen des Antrages ein Gutachten abzugeben,
 - c) Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Gleichbehandlung oder der Frau-

enförderung im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes unmittelbar berühren, mit zu begutachten.

(2) Jede Kommission hat weiters einen Dreivorschlag für die Bestellung einer Gleichbehandlungsbeauftragten und deren Stellvertreterin zu erstellen. Dabei ist auf die Kenntnisse und Erfahrungen der Bewerberinnen in Fragen der Gleichbehandlung und der Frauenförderung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Kommissionen können sich mit allen die Gleichbehandlung und Frauenförderung betreffenden Fragen befassen.

§ 21

Gutachten

der Gleichbehandlungskommissionen

(1) Auf Antrag einer Gleichbehandlungsbeauftragten, einer betroffenen Bediensteten oder Bewerberin oder eines betroffenen Bediensteten oder Bewerbers hat die zuständige Kommission ein Gutachten darüber zu erstellen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder eine sexuelle Belästigung nach den §§ 3 bis 6 oder eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach § 31 vorliegt.

(2) Ein Antrag an die Kommission ist binnen sechs Monaten ab der behaupteten sexuellen Belästigung bzw. ab Kenntnis der behaupteten Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes zulässig.

(3) Ist die Kommission der Auffassung, dass bei einem bestehenden Dienst- oder Ausbildungsverhältnis eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes vorliegt, so hat sie

a) entsprechend dem betroffenen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln und

b) die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden.

Die oder der verantwortliche Bedienstete ist davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Wird diesen Vorschlägen innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen sechs Monaten, nicht entsprochen, so hat die Kommission das Recht, gegen die verantwortliche Bedienstete oder den

verantwortlichen Bediensteten eine Disziplinaranzeige bzw. eine Anzeige an die zur Veranlassung dienstrechtlicher Maßnahmen zuständige Organisationseinheit zu erstatten.

§ 22

Verfahren vor den

Gleichbehandlungskommissionen

(1) Auf das Verfahren vor den Kommissionen sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16, 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 anzuwenden.

(2) Die §§ 45 und 46 AVG sind jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Person, die in ihrem Antrag eine ihr zugefügte Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder eine sexuelle Belästigung nach den §§ 3 bis 6 oder eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach § 31 behauptet, diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen hat. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Dienstgebers hat im Fall der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach den §§ 3 bis 5 darzulegen, dass

a) nicht auf das Geschlecht bezogene Gründe für die unterschiedliche Behandlung maßgebend waren oder

b) das Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Personalmaßnahme war oder ist.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers hat der Kommission die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht.

(4) Der Kommission ist die Einsicht in jene Bewerbungsunterlagen, Akten oder Aktenteile, deren Kenntnis für die Entscheidung des konkreten Falles erforderlich ist, und deren Abschriftnahme (Ablichtung) zu gestatten, soweit keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht.

(5) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Aktenbestandteile, soweit deren Einsichtnahme durch die Kommission

a) eine Schädigung berechtigter Interessen einer oder eines Bediensteten oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder

b) den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(6) Die Einsichtnahme in einen Personalakt ist nur mit Zustimmung der oder des betroffenen Bediensteten zulässig.

§ 23

Gleichbehandlungsbeauftragte

(1) Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und zur Förderung von Frauen hat der Verbandsausschuss des Gemeindeverbandes für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister aus dem Dreivorschlag der Gleichbehandlungskommission nach § 18 eine Gleichbehandlungsbeauftragte für die im § 1 genannten Personen der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck, und der Gemeindeverbände zu bestellen.

(2) Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und zur Förderung von Frauen hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Innsbruck aus dem Dreivorschlag der Gleichbehandlungskommission nach § 19 eine Gleichbehandlungsbeauftragte für die im § 1 genannten Personen der Stadtgemeinde Innsbruck zu bestellen.

(3) In derselben Weise hat der Verbandsausschuss des Gemeindeverbandes für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister bzw. der Bürgermeister der Stadtgemeinde Innsbruck eine Stellvertreterin der Gleichbehandlungsbeauftragten zu bestellen.

(4) Die Kanzlearbeiten für die Gleichbehandlungsbeauftragte nach Abs. 1 sind vom Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister zu besorgen.

(5) Die Kanzlearbeiten für die Gleichbehandlungsbeauftragte nach Abs. 2 sind vom Stadtmagistrat zu besorgen.

§ 24

Aufgaben**der Gleichbehandlungsbeauftragten**

(1) Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben sich mit allen die Gleichbehandlung und die Frauenförderung in ihrem Bereich betreffenden Fragen zu befassen.

(2) Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben in ihrem Bereich insbesondere Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter zu Fragen der Gleichbehandlung und der Frauenförderung entgegenzunehmen und zu beantworten.

(3) Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben ein Schlichtungsgespräch (§ 25) durchzuführen.

(4) Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind berechtigt, bei begründetem Verdacht einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder einer sexuellen Beläs-

tigung nach den §§ 3 bis 6 durch eine Beamtin oder einen Beamten mit schriftlicher Zustimmung jener betroffenen Person, die eine ihr zugefügte Verletzung behauptet, unmittelbar der Dienstbehörde Disziplinaranzeige bzw. eine Anzeige an die zur Veranlassung dienstrechtlicher Maßnahmen zuständige Organisationseinheit zu erstatten.

(5) Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind in den Angelegenheiten nach Abs. 4 von der Disziplinarkommission zu hören.

(6) Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderungsprogrammes mitzuwirken.

(7) Den Gleichbehandlungsbeauftragten ist bei Verdacht einer Diskriminierung Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und Personalakten zu gewähren, soweit die betroffene Person zustimmt.

(8) Der Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 23 Abs. 2 können durch Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Innsbruck weitere Aufgaben wie

a) die Mitwirkung bei der einvernehmlichen Problemlösung im Falle sexueller Belästigung,

b) die Teilnahme an Aufnahmegesprächen auf Wunsch der betreffenden Bewerberin oder des betreffenden Bewerbers,

c) die Beiziehung auf Verlangen der betroffenen Bediensteten bzw. des betroffenen Bediensteten zur Besprechung von Dienstbeschreibungen,

d) die jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat über ihre Tätigkeit übertragen werden.

§ 25

Schlichtungsgespräch

(1) Jede Gleichbehandlungsbeauftragte hat in ihrem Bereich auf Antrag einer oder eines Bediensteten, die bzw. der eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder eine sexuelle Belästigung nach den §§ 3 bis 6 oder eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach § 31 behauptet, binnen zwei Wochen ab Antragstellung ein Schlichtungsgespräch zum Zweck der Erzielung einer Einigung durchzuführen.

(2) Auf Ersuchen der jeweiligen Gleichbehandlungsbeauftragten hat der Dienstgeber eine Person für die Teilnahme am Schlichtungsgespräch namhaft zu machen.

§ 26

Rechtsstellung der Organe

(1) Die Bestellung der Mitglieder der Gleichbehandlungskommissionen, der Gleichbehandlungsbeauftragten sowie der Ersatzmitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bedarf der Zustimmung der genannten Personen.

(2) Den im Abs. 1 genannten Personen ist ohne Kürzung der Bezüge (Entgelte) die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige freie Zeit zu gewähren, soweit nicht unaufschiebbare dienstliche Obliegenheiten dem entgegenstehen. Die beabsichtigte Inanspruchnahme freier Zeit ist der oder dem Vorgesetzten mitzuteilen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Personen dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grunde nicht benachteiligt werden. Aus dieser Tätigkeit darf ihnen bei der Leistungsfeststellung und in der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

(4) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Gleichbehandlung und der Frauenförderung ist zu ermöglichen.

§ 27

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommissionen und die Gleichbehandlungsbeauftragten haben über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über personenbezogene Daten, Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind ferner zur Verschwiegenheit über alle Mitteilungen von Bediensteten verpflichtet, deren vertrauliche Behandlung von diesen Bediensteten gewünscht wird. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Mitglied einer Gleichbehandlungskommission oder als Gleichbehandlungsbeauftragte und nach der Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

§ 28

Weisungsfreiheit

(Landesverfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommissionen sowie die Gleichbehandlungsbeauftragten sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

§ 29

Dauer der Funktionen

Die Tätigkeit als Mitglied einer Gleichbehandlungskommission sowie als Gleichbehandlungsbeauftragte dauert sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 30

Ruhen und Enden von Funktionen

(1) Die Funktion als Mitglied einer Gleichbehandlungskommission oder als Gleichbehandlungsbeauftragte ruht,

- a) ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und
- b) während der Zeit
 1. der Suspendierung,
 2. der Außerdienststellung,
 3. einesurlaubes von mehr als drei Monaten und
 4. der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder des Zivildienstes.

(2) Die Funktionen nach Abs. 1 enden

- a) mit dem Ablauf der Bestelldauer,
- b) mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung,
- c) mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
- d) mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
- e) durch Verzicht.

5. Abschnitt

Besondere Förderungsmaßnahmen für Frauen

§ 31

Frauenförderungsgebot

Der Dienstgeber hat nach Maßgabe der Vorgaben des Frauenförderungsprogrammes auf eine Beseitigung

a) einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der dauernd beschäftigten Bediensteten in vergleichbaren Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) bzw. Funktionen und

b) von Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis hinzuwirken (Frauenförderungsgebot).

§ 32

Frauenförderungsprogramm

(1) Der Gemeinderat, bei durch Landesgesetz eingerichteten Gemeindeverbänden der Gemeindeverbands-

ausschuss, bei den übrigen Gemeindeverbänden die Gemeindeverbandsversammlung, haben nach Anhören der jeweiligen Gleichbehandlungsbeauftragten auf der Grundlage des zum 1. Jänner jedes zweiten Jahres zu ermittelnden Anteiles der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd beschäftigten Bediensteten und der zu erwartenden Fluktuation durch Verordnung ein Frauenförderungsprogramm für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erlassen. Das Frauenförderungsprogramm ist nach jeweils zwei Jahren an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

(2) Im Frauenförderungsprogramm ist festzulegen, in welchem Zeitraum und mit welchen personellen, organisatorischen und aus- und weiterbildenden Maßnahmen Benachteiligungen von Frauen sowie eine bestehende Unterrepräsentation beseitigt werden können. Insbesondere hat das Frauenförderungsprogramm Projekte zur Erleichterung des beruflichen Wiedereinstie-

ges, Modelle flexibler Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse sowie unterstützende Maßnahmen im Rahmen der Kinderbetreuung vorzusehen.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33

Eigener Wirkungsbereich

Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 28 mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) (Landesverfassungsbestimmung) § 28 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

56. Gesetz vom 6. Oktober 1999, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/1998, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 9 und 10 haben zu lauten:

„§ 9

Aufbau

(1) Die Volksschule umfasst entsprechend ihrer Organisationsform (§ 10) die Grundschule und erforder-

lichenfalls zusätzlich die Oberstufe. Die Grundschule umfasst die Grundstufe I (Vorschulstufe, erste und zweite Schulstufe) und die Grundstufe II (dritte und vierte Schulstufe). Die Oberstufe umfasst die fünfte bis achte Schulstufe.

(2) Jeder Schulstufe hat mindestens eine Klasse zu entsprechen, soweit im Abs. 3 und im § 10 Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei zu geringer Schülerzahl in einer Schulstufe sind die Schüler mehrerer Schulstufen in einer Klasse zusammenzufassen; erforderlichenfalls können die

Schüler einer Schulstufe auf verschiedene Klassen verteilt werden. Hierbei ist die Zahl der Klassen mit mehreren Schulstufen bzw. die Zahl der Schulstufen in einer Klasse möglichst niedrig zu halten, sofern nicht schwerwiegende pädagogische Gründe entgegenstehen.

(4) Klassen, in denen Schüler mehrerer Schulstufen zusammengefasst sind, sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine Schulstufe oder mehrere, in der Regel aufeinanderfolgende, Schulstufen zu umfassen hat. Die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Schulstufen in Abteilungen hat unter Berücksichtigung der Zahl der Schüler in den einzelnen Schulstufen sowie unter Bedachtnahme auf die bestmögliche Erreichung des für die einzelnen Schulstufen im Lehrplan vorgesehenen Bildungszieles zu erfolgen. In einer Abteilung dürfen, mit Ausnahme der Schüler der sechsten, siebten und achten Schulstufe, Schüler höchstens zweier Schulstufen zusammengefasst werden.

(5) Zur Ermöglichung eines zeitweise gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können die Schüler einer Volksschulklasse mit den Schülern einer Sonderschulklasse während einzelner Unterrichtsstunden, einzelner Schultage oder einzelner Wochen des Schuljahres gemeinsam unterrichtet werden, soweit die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 10

Organisationsformen

(1) Volksschulen sind mit den Schulstufen der Grundschule (§ 9 Abs. 1) zu führen. Volksschulen, deren Schulsprengel nicht zur Gänze im Pflichtsprengel einer Hauptschule liegt, sind zusätzlich mit den Schulstufen der Oberstufe zu führen.

(2) Wird die Schülermindestzahl für die Führung einer Vorschulklasse (§ 17 Abs. 3) erreicht, so sind die Schüler der Vorschulstufe in einer eigenen Klasse zusammenzufassen. Anderenfalls sind sie mit den Schülern der ersten Schulstufe und im Falle des § 9 Abs. 3 mit den Schülern weiterer Schulstufen in einer Klasse zusammenzufassen.

(3) Im übrigen ist die Zusammenfassung von Schülern der Grundstufe I in zwei oder mehreren Klassen auch zulässig, wenn aufgrund der Schülerzahl zwar keine eigene Vorschulklasse, jedoch eigene Klassen für die

erste Schulstufe allenfalls einschließlich der Vorschulstufe und für die zweite Schulstufe geführt werden könnten und

a) dieser Maßnahme ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt,

b) die personellen Voraussetzungen an der Schule hierfür gegeben sind und

c) die Gesamtzahl der Klassen der Volksschule dadurch nicht erhöht wird.“

2. Die §§ 11 bis 14 werden aufgehoben.

3. Die §§ 15 und 16 haben zu lauten:

„§ 15

Koedukation

(1) Volksschulen sind als Volksschulen für Knaben und Mädchen zu führen.

(2) Abs. 1 gilt für die Führung von Klassen sinngemäß.

§ 16

Erteilung des Unterrichtes in Gruppen

(1) Der Unterricht in Religion ist an einklassigen Volksschulen mit acht Schulstufen in zwei Gruppen zu erteilen, wobei die Schüler der Grundschule und die Schüler der Oberstufe jeweils in einer Gruppe zusammenzufassen sind. Dies gilt nicht, wenn die Zahl der Schüler der Grundschule oder der Oberstufe weniger als fünf beträgt.

(2) Der Unterricht in Lebender Fremdsprache ist in Klassen, in denen Schüler der dritten und vierten Schulstufe gemeinsam unterrichtet werden, in Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer solchen Klasse mindestens 20 beträgt.

(3) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ist ab der fünften Schulstufe getrennt in Gruppen für Knaben und für Mädchen zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn die Zahl der Knaben oder der Mädchen weniger als fünf beträgt.

(4) Der Unterricht in Leibesübungen ist in den Übungsbereichen der verschiedenen Arten des Schilauens und Schwimmen in Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens 20 beträgt.

(5) Der Unterricht in den unverbindlichen Übungen Leibesübungen ist ab der fünften Schulstufe getrennt in Gruppen für Knaben und für Mädchen zu erteilen, so-

fern nicht wegen der Art der sportlichen Tätigkeit die gemeinsame Erteilung des Unterrichtes zweckmäßig ist.

(6) Der Unterricht in Werkerziehung

a) ist in Gruppen zu erteilen, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens 20 beträgt,

b) kann in Gruppen erteilt werden, wenn die Zahl der Schüler einer Klasse, die für den Besuch dieses Unterrichtes in Betracht kommen, mindestens 18 beträgt, sofern dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(7) Der Unterricht in Deutsch und in Mathematik ist in Klassen mit mindestens vier Schulstufen und mindestens 15 Schülern insoweit in Gruppen zu erteilen, als sonst wegen der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Schüler die Erreichung des im Lehrplan vorgesehenen Bildungszieles gefährdet wäre. Für die Verteilung der Schüler auf die Gruppen gilt § 17 Abs. 5 sinngemäß.

(8) Zur Erteilung des Unterrichtes in den in den Abs. 2 bis 6 genannten Unterrichtsgegenständen sind nach Möglichkeit Schüler mehrerer Klassen zusammenzufassen, wobei jedoch die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Lehrplan-Hauptstufen zu vermeiden ist. Beträgt jedoch die Zahl der Schüler in einer Gruppe weniger als fünf, so sind auch Schüler mehrerer Lehrplan-Hauptstufen zusammenzufassen.

(9) Von der Erteilung des Unterrichtes in Gruppen ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach den Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 abzusehen, wenn die durch den Gruppenunterricht notwendige Gestaltung des Stundenplanes wegen der daraus sich ergebenden Wartezeiten sowie im Hinblick auf den Schulweg schwerwiegende Nachteile zumindest für einen Teil der Schüler zur Folge hätte.

(10) Die Teilung und die Zusammenlegung von Gruppen sowie die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen aufgrund einer entsprechenden Änderung der Schülerzahl ist während des Unterrichtsjahres nur aus schwerwiegenden pädagogischen Gründen zulässig.“

4. Der Abs. 3 des § 17 hat zu lauten:

„(3) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 20 nicht überschreiten und zehn nicht unterschreiten.“

5. Im Abs. 4 des § 17 wird im zweiten Satz das Zitat „(19 Abs. 4)“ durch das Zitat „(§ 19 Abs. 5)“ ersetzt.

6. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

Zuständigkeit

(1) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung über

a) die Zahl der Klassen, die an einer Volksschule zu führen sind (§ 9 Abs. 3),

b) die Organisationsform, in der eine Volksschule zu führen ist (§ 10 Abs. 1),

c) die Erteilung des Unterrichtes in Werkerziehung in Gruppen (§ 16 Abs. 6 lit. b),

d) die Erteilung des Unterrichtes in Deutsch und Mathematik in Gruppen (§ 16 Abs. 7),

e) die Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl und die Unterschreitung der Klassenschülermindestzahl (§ 17 Abs. 1 und 2),

f) die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl (§ 17 Abs. 4).

(2) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach

a) Abs. 1 lit. a den Bezirksschulrat und den gesetzlichen Schulerhalter,

b) Abs. 1 lit. b das Kollegium des Bezirksschulrates, das Schulforum und den gesetzlichen Schulerhalter,

c) Abs. 1 lit. c den Landesschulrat,

d) Abs. 1 lit. d den Bezirksschulrat,

e) Abs. 1 lit. e und f den Bezirksschulrat, den Landesschulrat und den gesetzlichen Schulerhalter sowie in allen Fällen überdies den Schulleiter zu hören.

(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Entscheidung über

a) den zeitweise gemeinsamen Unterricht der Schüler einer Volksschulklasse mit den Schülern einer Sonderschulklasse (§ 9 Abs. 5),

b) die Führung einer Vorschulklasse, die Zusammenfassung von Schülern der Vorschulstufe mit den Schülern anderer Schulstufen oder die Zusammenfassung von Schülern der Grundstufe I (§ 10 Abs. 2 und 3).

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor einer Entscheidung nach

a) Abs. 3 lit. a den Bezirksschulrat, die Klassenforen der betroffenen Schulen und die betroffenen Lehrer,

b) Abs. 3 lit. b das Kollegium des Bezirksschulrates, das Schulforum und den gesetzlichen Schulerhalter sowie in allen Fällen überdies den bzw. die Schulleiter zu hören.

(5) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über
a) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Schulstufen in Klassen und in Abteilungen (§ 9 Abs. 3 und 4),

b) die Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 16 Abs. 1 bis 5 und 6 lit. a),

c) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 16 Abs. 8),

d) das Absehen von der Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 16 Abs. 9),

e) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Klassen (§ 17 Abs. 5).

(6) Der Schulleiter hat vor einer Entscheidung nach Abs. 5 den bzw. die betroffenen Lehrer und vor einer Entscheidung nach Abs. 5 lit. a und d überdies den Bezirksschulrat zu hören.“

7. Im Abs. 1 des § 19 wird der zweite Satz aufgehoben.

8. Im § 19 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Für noch nicht schulreife Kinder ist bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I zusätzlich zum Lehrer nach Abs. 1 oder 2 ein entsprechend befähigter Lehrer einzusetzen, soweit dies zur Erreichung des im Lehrplan vorgesehenen Bildungszieles notwendig ist. Bei der Festlegung des Stundenausmaßes für diesen Lehrer ist auf die in den Stellenplanrichtlinien des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Betreuung von nicht schulreifen Kindern vorgegebenen Grundsätze Bedacht zu nehmen.“

9. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 19 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“.

10. Der Abs. 2 des § 20 hat zu lauten:

„(2) Die Landesregierung hat weiters die Lehrerstellen vorzusehen, die zur Erteilung des Unterrichtes in jenen Unterrichtsgegenständen erforderlich sind, in denen die Erteilung des Unterrichtes durch Lehrer, die Lehrerstellen nach Abs. 1 innehaben, im Rahmen der Lehrverpflichtung für Lehrer an Volksschulen nicht möglich ist. Ferner sind die Lehrerstellen für die zusätzlichen Lehrer nach § 19 Abs. 4, 5 und 6 vorzusehen.“

11. Im Abs. 5 des § 21 hat die lit. b zu lauten:

„b) mit einer anderen örtlichen Lage, sofern hiedurch den für den Besuch dieser Volksschule in Betracht kom-

menden Schülern der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird und beide Volksschulen mit vier Klassen in der Grundschule geführt werden können,“

12. Im Abs. 2 des § 23 hat die lit. b zu lauten:

„b) wegen der zu geringen Schülerzahl eine Volksschule nicht mehr mit vier Klassen in der Grundschule geführt werden kann, die Schüler, die für den Besuch dieser Volksschule in Betracht kommen, innerhalb einer Gehstunde eine andere Volksschule in derselben Gemeinde besuchen können und der Auffassung nicht wichtige organisatorische Gründe entgegenstehen,“

13. § 25 hat zu lauten:

„§ 25

Allgemeines

(1) Für jede Volksschule ist ein Schulsprengel festzusetzen, soweit im § 26 Abs. 2 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Schüler, die zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, haben ihre Schulpflicht, sofern sie ihr nicht anderweitig nachkommen, durch den Besuch der Volksschule zu erfüllen, in deren Schulsprengel sie, wenn auch nur wegen des Schulbesuches, wohnen.

(3) Schüler, die nach § 7 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/1998, die Volksschule vorzeitig besuchen oder die nach § 18 bzw. § 19 des Schulpflichtgesetzes 1985 die Volksschule weiterbesuchen können, sind berechtigt, die Volksschule zu besuchen, in deren Schulsprengel sie, wenn auch nur wegen des Schulbesuches, wohnen.

(4) Schüler im Sinne der Abs. 2 und 3 sind Sprengelangehörige.“

14. Die Abs. 2 und 3 des § 26 haben zu lauten:

„(2) Für eine Vorschulklasse kann unter Bedachtnahme auf Abs. 1 erster Satz ein gesonderter Schulsprengel festgesetzt werden, der das Gebiet oder Teile des Gebietes mehrerer aneinandergrenzender Schulsprengel umfasst.

(3) Die Schulsprengel müssen lückenlos aneinandergrenzen.“

15. Der Abs. 5 des § 26 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 6 und 7 des § 26 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ und „(6)“.

16. Im nunmehrigen Abs. 6 des § 26 wird das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 5“ ersetzt.

17. Im Abs. 2 des § 29 wird das Zitat „Abs. 3 bis 8“ durch das Zitat „Abs. 3 bis 9“ ersetzt.

18. Im § 29 wird folgende Bestimmung als Abs. 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 kann in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache durch schulautonome Gruppenbildung in jeder Schulstufe je eine weitere Gruppe eingerichtet werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist und die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Durch eine solche Maßnahme darf der für die betreffende Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden (§ 36 Abs. 3) nicht überschritten werden.“

19. Die bisherigen Abs. 7 bis 9 des § 29 erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“ bis „(10)“.

20. Die §§ 31 und 32 haben zu lauten:

„§ 31

Koedukation

(1) Hauptschulen sind als Hauptschulen für Knaben und Mädchen zu führen.

(2) Abs. 1 gilt für die Führung von Klassen sinngemäß.

§ 32

Erteilung des Unterrichtes in Gruppen

(1) Der Unterricht in Leibesübungen ist getrennt in Gruppen für Knaben und für Mädchen zu erteilen. Dies gilt nicht,

a) wenn die Zahl der Knaben oder der Mädchen weniger als fünf beträgt und eine Zusammenfassung mit den Knaben bzw. Mädchen einer anderen Klasse nicht möglich ist,

b) für den Unterricht in den unverbindlichen Übungen Leibesübungen, wenn wegen der Art der sportlichen Tätigkeit die gemeinsame Erteilung des Unterrichtes zweckmäßig ist.

(2) Für bestimmte Unterrichtsgegenstände können aus Gründen der Sicherheit oder aus pädagogischen Gründen Teilungszahlen schulautonom festgelegt werden, wenn die räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(3) Die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen nach Abs. 2 ist nur insoweit zulässig, als der für die betreffende Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden (§ 36 Abs. 3) nicht überschritten wird und

den jeweiligen Maßnahmen ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt.

(4) Zur Erteilung des Unterrichtes in Leibesübungen und in den Unterrichtsgegenständen nach Abs. 2 können unter Beachtung der festgelegten Teilungszahlen auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden. Eine solche Zusammenfassung ist vorzunehmen, soweit dies zur Einhaltung des für die betreffende Schule festgelegten Rahmens an Lehrerwochenstunden (§ 36 Abs. 3) oder aus räumlichen Gründen notwendig ist.“

21. § 32a wird aufgehoben.

22. § 34 hat zu lauten:

„§ 34

Zuständigkeit

(1) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung über

a) die Führung einer Hauptschule oder einzelner ihrer Klassen als Sonderform (§ 30),

b) die Unterschreitung der Klassenschülermindestzahl (§ 33 Abs. 1),

c) die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl (§ 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 4).

(2) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 1 lit. a bis c den Bezirksschulrat, den Landeschulrat, den gesetzlichen Schulerhalter sowie den Schulleiter zu hören.

(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Entscheidung über den zeitweise gemeinsamen Unterricht der Schüler einer Hauptschulklasse mit den Schülern einer Sonderschulklasse (§ 29 Abs. 10). Sie hat vor der Entscheidung den Bezirksschulrat, die Klassenforen und die Schulleiter der betroffenen Schulen sowie die betroffenen Lehrer zu hören.

(4) Dem Schulforum obliegt die Entscheidung über die schulautonome Gruppenbildung (§ 29 Abs. 7) und die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen (§ 32 Abs. 2). Für solche Beschlüsse sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Klassenvorstände und der Klassenelternvertreter sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über

a) die Erteilung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Gruppen (§ 29 Abs. 2 bis 5),

b) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Gruppen (§ 29 Abs. 8),

c) die Erteilung des Unterrichtes in Leibesübungen in Gruppen (§ 32 Abs. 1),

d) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 32 Abs. 4),

e) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Klassen (§ 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 5).

(6) Der Schulleiter hat vor einer Entscheidung nach Abs. 5 die betroffenen Lehrer zu hören. Vor einer Entscheidung nach Abs. 5 lit. a in Verbindung mit § 29 Abs. 5 über die Einbeziehung oder Nichteinbeziehung von Schülern in Gruppen hat er weiters den Bezirksschulrat und die Schulkonferenz zu hören. Darüber hinaus hat der Schulleiter die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler spätestens am Beginn des Schuljahres eingehend über die pädagogischen Auswirkungen einer solchen Maßnahme zu informieren.“

23. Die Abs. 1 bis 4 des § 37 haben zu lauten:

„(1) Eine Hauptschule ist in einem Gebiet, dessen Ausdehnung die eines Pflichtsprengels (§ 41 Abs. 2) nicht übersteigen darf, zu errichten, wenn von der Zahl der in diesem Gebiet wohnenden Hauptschüler im Durchschnitt auf jede Schulstufe 80 entfallen und durch die Errichtung dieser Hauptschule weder der Bestand einer anderen Hauptschule gefährdet wird noch eine Minderung der Organisationsform einer anderen Hauptschule eintritt.

(2) Erstreckt sich das Gebiet im Sinne des Abs. 1 auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf Abs. 6 zu entscheiden, in welcher dieser Gemeinden die Hauptschule zu errichten ist, sofern zwischen den Gemeinden keine Einigung hierüber zustande kommt.

(3) Eine Hauptschule kann errichtet werden, wenn von der Zahl der Hauptschüler im Sinne des Abs. 1 weniger als 80, mindestens jedoch 40 auf jede Schulstufe entfallen und diesen sonst der Besuch einer Hauptschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg nicht möglich wäre.

(4) Eine Hauptschule kann weiters errichtet werden, wenn

a) von der Zahl der Hauptschüler im Sinne des Abs. 1 im Durchschnitt mindestens 40 auf jede Schulstufe entfallen,

b) dem Großteil der Hauptschüler im Sinne des Abs. 1 der Besuch einer Hauptschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg zwar möglich wäre, sie jedoch die betreffende Hauptschule zu Fuß oder unter Benützung von öffentlichen oder ausschließlich für die Schülerbeförderung bestimmten Verkehrsmitteln nicht innerhalb einer halben Stunde regelmäßig erreichen könnten,

c) dadurch eine wesentliche Erweiterung einer bestehenden Hauptschule durch den Neu-, Zu- oder Umbau von Schulgebäuden vermieden werden kann und

d) die Erhaltung dieser Hauptschule und die Beistellung der erforderlichen Lehrer keinen im Vergleich zur Erweiterung einer bestehenden Hauptschule unzumutbar hohen Mehraufwand erfordert und der Mehraufwand weiters der Bedeutung dieser Hauptschule für die im Einzugsbereich liegenden Gemeinden angemessen ist.“

24. Im Abs. 1 des § 39 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Auflassung kann trotz Absinkens der Schülerzahl bis auf 80 abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 37 Abs. 3 oder 4 gegeben sind.“

25. Der Abs. 5 des § 42 hat zu lauten:

„(5) § 26 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.“

26. Der Abs. 1 des § 44 hat zu lauten:

„(1) Die Sonderschule umfasst entsprechend ihrer Organisationsform (§ 45) acht, bei Einbeziehung des Berufsvorbereitungsjahres oder der Polytechnischen Schule neun Schulstufen, und zwar die erste bis achte bzw. neunte Schulstufe. Die Sonderschule, an der nach dem Lehrplan der Volksschule unterrichtet wird, umfasst auch die Vorschulstufe.“

27. Die Abs. 4 und 5 des § 45 haben zu lauten:

„(4) In der fünften bis achten Schulstufe können eigene Klassen geführt werden, in denen ein der Hauptschule entsprechender Unterricht erteilt wird, wenn die Hälfte der im § 49 jeweils festgesetzten Schülerzahlen erreicht wird. Unter dieser Voraussetzung können in der neunten Schulstufe für das Berufsvorbereitungsjahr und die Polytechnische Schule eigene Klassen geführt werden.

(5) An einer Sonderschule, an der nach dem Lehrplan der Volksschule unterrichtet wird, ist eine Vorschulklasse zu führen, wenn die Zahl der Schüler der Vorschulstufe mindestens acht, an einer Sonderschule für gehörlose Kinder und an einer Sonderschule für blinde

Kinder mindestens sechs beträgt. Werden diese Klassenschülermindestzahlen nicht erreicht, so sind die Schüler der Vorschulstufe mit den Schülern der ersten Schulstufe und im Falle des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 mit den Schülern weiterer Schulstufen in einer Klasse zusammenzufassen.“

28. Im Abs. 4 des § 48 werden die Worte „in den Übungsbereichen Schilaulen und Schwimmen“ durch die Worte „in den Übungsbereichen der verschiedenen Arten des Schilaulens und Schwimmen“ ersetzt.

29. Im Abs. 10 des § 48 wird das Zitat „§ 16 Abs. 11 und 12“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 8 und 9“ ersetzt.

30. Der Abs. 4 des § 49 hat zu lauten:

„(4) Die Schüler sind auf die Klassen nach Möglichkeit so zu verteilen, dass

a) Schüler mit gleicher Leistungsfähigkeit zusammengefasst werden und

b) die Zahl der Schulstufen in einer Klasse möglichst niedrig ist.

In Klassen von Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und von Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder kann hievon insoweit abgewichen werden, als dadurch eine bessere Förderung der Schüler ermöglicht wird.“

31. Im Abs. 1 des § 51 wird im ersten Satz das Zitat „§ 19 Abs. 1, 2, 3 und 5“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

32. § 69 hat zu lauten:

„§ 69

**Allgemeines, Abgrenzung,
Festsetzung, Aufnahmepflicht**

(1) Für die Schulsprengel von Polytechnischen Schulen, für deren Abgrenzung und Festsetzung sowie für die Aufnahmepflicht gelten die §§ 25 bis 28 sinngemäß, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Polytechnische Schulen kann ein eigener Berechtigungssprengel vorgesehen werden, um den Schülern dieser Schulen die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Fachbereichen einzuräumen. Diese Schulsprengel müssen nicht lückenlos aneinandergrenzen.

(3) Die Festlegung eines eigenen Berechtigungssprengels nach Abs. 2 bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Schulerhalter und der übrigen sprengelzugehörigen oder in sonstiger Weise an der Polytechnischen Schule beteiligten Gebietskörperschaften (§ 78 Abs. 4 und 5).“

33. Im Abs. 4 des § 70 hat in der lit. c die Z. 4 zu lauten:

„4. ein Raum für die Schulbücherei (Medienraum),“

34. Im Abs. 6 des § 78 hat die lit. a zu lauten:

„a) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine andere Volksschule, Hauptschule oder Polytechnische Schule als jene besuchen, deren Sprengel sie angehören, weil an dieser Schule eine angemessene Förderung nicht oder nicht im selben Ausmaß erfolgen könnte,“

35. Der Abs. 1 des § 110 hat zu lauten:

„(1) Schultage sind alle Tage des Unterrichtsjahres, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 8 schulfrei sind.“

36. Im § 110 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Beginn der Semesterferien kann aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen auf den ersten oder dritten Montag im Februar verlegt werden.“

37. Die bisherigen Abs. 3 bis 7 des § 110 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(8)“.

38. Der nunmehrige Abs. 4 des § 110 hat zu lauten:

„(4) Für einzelne Schulen können die Samstage für schulfrei erklärt werden, wenn wichtige organisatorische Gründe dem nicht entgegenstehen. Dabei kann bestimmt werden, dass an einzelnen Samstagen Unterricht in den unverbindlichen Übungen in Form von Projekten erteilt werden darf. An Volksschulen können die Samstage auch für einzelne Schulstufen für schulfrei erklärt werden, wenn wichtige organisatorische Gründe dies erfordern (Fünftageweche).“

39. Im nunmehrigen Abs. 7 des § 110 wird in der lit. a das Zitat „Abs. 2 lit. b bis h, 3, 4 und 5“ durch das Zitat „Abs. 2 lit. b bis h, 4, 5 und 6“ ersetzt.

40. Im nunmehrigen Abs. 8 des § 110 hat der dritte Satz zu lauten:

„Für die Einbringung gilt Abs. 7 zweiter Satz sinngemäß.“

41. Im Abs. 2 des § 115 haben der erste, der zweite und der dritte Satz zu lauten:

„Die Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 5 lit. b hinsichtlich eines der beiden Tage, Abs. 6, 7 und 8 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Vor der Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 6, 7 und 8 ist der gesetzliche Schulerhalter zu hören. Verordnungen nach § 110 Abs. 8 dürfen nur auf Antrag des Schulfo-

rums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses und nach Anhören der Schulkonferenz erlassen werden.“

42. Im Abs. 4 des § 115 werden im ersten Satz das Zitat „§ 110 Abs. 3 und 4 lit. a“ durch das Zitat „§ 110 Abs. 4 und 5 lit. a“, sowie im dritten und vierten Satz

jeweils das Zitat „§ 110 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 110 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1999 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Astl

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

57. Gesetz vom 6. Oktober 1999, mit dem das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, LGBl. Nr. 32/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im Langtitel werden die Worte „Kufstein-Wörgl“ durch das Wort „Kufstein“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 1 hat die lit. b zu lauten:

„b) für das Bezirkskrankenhaus Kufstein dem ‚Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus Kufstein‘, bestehend aus den Gemeinden des politischen Bezirkes Kufstein, mit dem Sitz in Kufstein;“.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck